



Versand per E-Mail

An die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen und/oder Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit EFZ in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Basel / Liestal, 19. September 2024

Erstinformation der Akteure gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2021 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» angenommen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend dem Entscheid von Bundesrat und Parlament in zwei Etappen. Die erste Etappe umfasst eine Ausbildungsoffensive, die zweite die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Ausbildungsoffensive ist auf acht Jahre befristet, beginnend im Herbst 2024.

Zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive wurde das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (nachfolgend: Ausbildungsfördergesetz Pflege, SR 811.22) erlassen. Auf kantonaler Ebene wurden ebenfalls entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Mit dem heute erfolgten offiziellen Start der Umsetzung in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden den uns bekannten Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen und Fachfrauen bzw. Fachmännern Gesundheit EFZ die Kerngehalte der Verpflichtung und Berechtigung aus den neuen gesetzlichen Grundlagen des Bundes sowie der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erläutert. Neben den Informationen in diesem Schreiben finden Sie dazu auch ein Informationsblatt im Anhang.

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege (Art. 5) verpflichtet die Kantone, den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen, Beiträge zu gewähren.

Unter Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung werden dabei Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (d.h. Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen und weitere Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen), verstanden. Eine aktuelle Ausbildungstätigkeit ist nicht Voraussetzung. Um ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu gewährleisten, legt der Kanton gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege (Art. 3) die Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten fest.

Die Förderung auf Bundesebene umfasst die Ausbildung zur Pflegefachperson an der Höheren Fachschule (HF) sowie an der Fachhochschule (FH). Auf Kantonsebene wurde die Förderung in

Basel-Stadt mit den § 60a und § 60b Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) und in Basel-Landschaft mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 27. Juni 2024 (EG BGFAP, SGS 915) auf die Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) ausgeweitet.

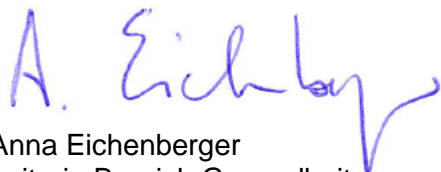
Sobald in den nächsten Wochen noch offene Umsetzungsfragen der neuen gesetzlichen Grundlagen geklärt sind, werden die beiden Kantone ihren jeweiligen Akteuren weitere Informationen zukommen lassen. Jederzeit finden Sie die entsprechenden Informationen auch unter:

www.bs-bl.ch/umsetzung-pflegeinitiative
www.chance-gesundheit.ch

Bei Rückfragen zum vorliegenden Schreiben und Informationsblatt stehen Ihnen die folgenden Personen zur Verfügung:

- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung:
Marisa Damas, E-Mail: marisa.damas@bs.ch / Telefon: +41 61 205 32 71
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Amt für Gesundheit:
Caroline Brugger, E-Mail: caroline.brugger@bl.ch / Telefon: +41 61 552 59 84

Freundliche Grüsse



Anna Eichenberger
Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Gabriele Marty
Leiterin Abteilung Alter
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Basel-Landschaft

Beilage: Informationsblatt «Förderung der praktischen Ausbildung FaGe, Pflege HF und FH»

Kopie: Branchenverbände der Kantone Basel-Stadt resp. Basel-Landschaft